

Ausweis - Vorläufiger Personalausweis

In Ausnahmefällen kann ein vorläufiger Personalausweis mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens 3 Monaten ausgestellt werden.

Gebühren

- 10 Euro

Zusätzliche Informationen

Bitte beachten

Nach dem Gesetz über Personalausweise sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen und diesen auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen. Ordnungswidrig im Sinne dieses Gesetzes handelt deswegen derjenige, der keinen gültigen Ausweis, Pass oder Passersatz besitzt. Unter Umständen muss dann mit einem Verwarnungsgeld gerechnet werden.

Onlineservices

Terminvereinbarung

Die Terminvereinbarung für das Bürgerbüro im Rathaus ist bis auf weiteres nur online möglich: [Online-Terminvereinbarung](#).

Wer keine Möglichkeit hat einen Termin online zu vereinbaren, kann dies telefonisch montags bis donnerstags von 8 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 16 Uhr sowie freitags von 8 bis 12 Uhr unter Telefon 0621 504-3724 tun.